



# Vereinbarkeit von Beruf und Pflege Plötzlicher Pflegefall – Was muss ich tun?

## Liebe Leserin, lieber Leser,

ein plötzlicher Pflegefall in der Familie, die Erkrankung eines Angehörigen – es gibt viele Facetten von Pflegebedürftigkeit und stellt die Betroffenen und deren Angehörige oft vor eine neue und schwierige Herausforderung.

Um Sie in einer solchen Situation zu unterstützen, haben wir einen Leitfaden für Sie erstellt, der Ihnen bei den ersten organisatorischen Schritten einen Überblick verschaffen soll.

In dieser Broschüre finden Sie u.a. Informationen zu Freistellungsmöglichkeiten, Beratungsangebote und Ansprechpartner in und um Würzburg.

Wir wünschen Ihnen alles Gute

Ihr Universitätsklinikum Würzburg

**Impressum:** © Universitätsklinikum Würzburg

**Anschrift:** Universitätsklinikum Würzburg – Anstalt des öffentlichen Rechts  
Josef-Schneider-Straße 2 · 97080 Würzburg · [info@ukw.de](mailto:info@ukw.de) · [www.ukw.de](http://www.ukw.de)

**Redaktion:** Michelle Hawks (Ansprechpartnerin Vereinbarkeit von Beruf und Familie),  
Doris Eyrich (Zentrale Beratungsstelle von Sozialdienst und Pflegeberatung),  
Christian Huß & Sandra Altunbilezik-Lindenmayer (Personalrat)

Stand: 2022-06-08

## Wie kann ich die Pflegesituation für mich regeln?

<b>Plötzlicher Pflegefall – Was muss ich tun?</b> . . . . .	6
<b>Welche Möglichkeiten habe ich?</b> . . . . .	7
▶ Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf auf einen Blick . . . . .	7
▶ Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen nach PflegeZG . . . . .	8
▶ 3 bzw. 6-monatige Freistellungsmöglichkeiten nach PflegeZG . . . . .	8
▶ 24-monatige Freistellungsmöglichkeit FPfZG . . . . .	9
▶ Betriebliche Regelungen. . . . .	10
<b>Unterstützungsangebote</b> . . . . .	11
▶ Fachstelle für pflegende Angehörige . . . . .	11
▶ Verhinderungspflege (Krankheits- oder Urlaubsvertretung). . . . .	11
▶ Stundenweise Verhinderungspflege. . . . .	12
▶ Urlaub von der Pflege / Kuren . . . . .	12
▶ Ratgeber für pflegende Angehörige / Kuren. . . . .	12
▶ Platz für Ihre Notizen . . . . .	13

## Was kann ich für meinen pflegebedürftigen Angehörigen tun?

<b>Ansprechpartner am UKW</b> . . . . .	14
▶ Zentrale Beratungsstelle von Sozialdienst und Pflegeberatung . . . . .	14
<b>Beratungsstellen in Stadt und Landkreis Würzburg</b> . . . . .	15
▶ Pflegestützpunkt. . . . .	15
▶ Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg . . . . .	15
▶ HALMA e.V. . . . .	16
▶ Beratungsstelle Wohnberatung & Wohnanpassung Stadt Würzburg. . . . .	16
▶ Beratungsführer Pflege Unterfranken . . . . .	17
▶ Wichtige Ansprechpartner / Kontaktdaten . . . . .	17
<b>Übersicht Pflegegrade &amp; Leistungen</b> . . . . .	18
<b>Unterstützungsangebote</b> . . . . .	20
▶ Ambulante Unterstützungsangebote . . . . .	20
▶ Stationäre Unterstützungsangebote . . . . .	22
<b>Hilfreiche Unterlagen</b> . . . . .	23
▶ Vorsorgevollmacht . . . . .	23
▶ Betreuungsverfügung . . . . .	23
▶ Notfallmappe . . . . .	23

# Wie kann ich die Pflegesituation für mich regeln?

## Plötzlicher Pflegefall – Was muss ich tun?

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt, empfehlen wir folgende Schritte abzuarbeiten:

- ▶ Bitte verlassen Sie nicht schlagartig Ihren Arbeitsplatz, **sondern kontaktieren Sie vorher Ihren Vorgesetzten und Ihre Kolleginnen und Kollegen.**
- ▶ **Informieren Sie sich über die aktuelle Lage** und setzen Sie sich mit dem zuständigen Arzt Ihres pflegebedürftigen Angehörigen zusammen.
- ▶ Sollten Sie eine kurzzeitige Auszeit für den Akutfall benötigen **informieren Sie Ihre Personalstelle** über Ihre Abwesenheit.  
Bitte übersenden Sie eine **Bestätigung über die Pflegebedürftigkeit sowie den Zeitraum der Pflegeübernahme** des Arztes Ihres pflegebedürftigen Angehörigen.
- ▶ Stellen Sie einen **entsprechenden Antrag (Verhinderungspflege oder Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld) bei der Pflegekasse des zu Pflegenden** um Ihre Lohnersatzleistung zu erhalten (diesen finden Sie auf der Internetseite der Pflegekasse Ihres pflegebedürftigen Angehörigen).
- ▶ **Bestehen Möglichkeiten zu einer Pflegeübernahme?** Informieren Sie sich über die verschiedenen betrieblichen, gesetzlichen und tariflichen Optionen und Möglichkeiten.
- ▶ **Holen Sie sich Rat und Unterstützung** bei verschiedenen Fachstellen.
- ▶ Haben Sie festgelegt, in welchem Zeitraum Sie welche Regelungen in Anspruch nehmen möchten, so **reichen Sie bitte die entsprechenden Anträge ein.**

## Welche Möglichkeiten habe ich?

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf auf einen Blick

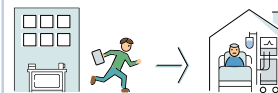
Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

### Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- ▶ kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- ▶ Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person \*)

*\*) durch die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person (entsprechender Antrag bei der Pflegekasse erforderlich)*

§ 2 PflegeZG  
§ 44a SGB XI



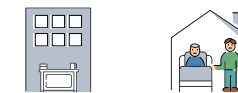
Pflegeunterstützungsgeld

ohne Ankündigungsfrist

### Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- ▶ bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- ▶ für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Pflege
- ▶ bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- ▶ zinsloses Darlehen

§ 3 PflegeZG



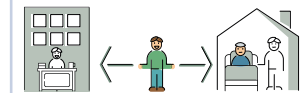
Pflegezeit

Ankündigungsfrist zehn Tage

### Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- ▶ bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- ▶ für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- ▶ zinsloses Darlehen

§§ 2 und 3 FPfZG



Familienpflegezeit

Ankündigungsfrist acht Wochen

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, \*) eingefügt durch die Redaktion

## Wie kann ich die Pflegesituation für mich regeln?

### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen nach PflegeZG**

Bei einer akuten Pflegesituation haben Angehörige die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstagen der Arbeit fernzubleiben um sich um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Diese können auch aufgeteilt, z.B. 2 x 5 Tage, oder auch nur teilweise, genommen werden.

Für die Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung braucht noch kein Pflegegrad festgestellt worden zu sein, jedoch muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen, die mindestens dem Pflegegrad 1 entspricht.

#### **► Beantragung:**

Es besteht eine unverzügliche formlose Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber über die Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer, wie bei einer Erkrankung. Dem Arbeitgeber ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit der Freistellung vorzulegen.

#### **► Lohnersatzleistung:**

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Sie Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld.

Stellen Sie daher unverzüglich einen Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen Angehörigen.

### **3 bzw. 6-monatige Freistellungsmöglichkeiten nach PflegeZG**

Wenn Sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, können Sie sich mit der Pflegezeit bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Die Pflegezeit kann für pflegebedürftige nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet. Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehörigen (mind. Pflegegrad 1) besteht die Möglichkeit einer Freistellung, ohne dass die Pflege zu Hause stattfinden muss.

Um einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, können Sie eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Auszeit nehmen. Sie können somit Ihrem Angehörigen auf seinem letzten Weg beistehen, auch wenn sich der nahe Angehörige in einem Hospiz befindet. Ein Pflegegrad ist nicht erforderlich.

#### **► Beantragung:**

Die Pflegezeit muss mindestens 10 Tage vor Beginn unter Angabe des Zeitraums schriftlich beantragt werden und kann pro Angehörigen nur einmal für längstens 3 bzw. 6 Monate in Anspruch genommen werden. (Bei beiden Freistellungsmöglichkeiten können auch kürzere Zeiträume als 3 bzw. 6 Monate beantragt werden.)

Eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers möglich.

#### **► Zinsloses Darlehen während der Pflegezeit:**

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Pflegezeit haben Sie einen Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Das Darlehen können Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen.

### **24-monatige Freistellungsmöglichkeit FPfZG**

Mit der Familienpflegezeit können sich Beschäftigte bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Die Familienpflegezeit kann für pflegebedürftige nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet und die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt. Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger besteht die Möglichkeit einer Freistellung, ohne dass die Pflege zu Hause stattfinden muss.

#### **► Beantragung:**

Diese Familienpflegezeit müssen Sie spätestens 8 Wochen vor Beginn unter Angabe des Zeitraums der Freistellung und des Umfangs der Arbeitszeit, schriftlich beantragen.

#### **► Zinsloses Darlehen während der Familienpflegezeit:**

Um den Lohnverlust während der Familienpflegezeit zu mindern, können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen.

## Wie kann ich die Pflegesituation für mich regeln?

### Für alle Auszeiten gilt:

#### ► Kündigungsschutz

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.

#### ► Begriff der „nahen Angehörigen“

Die Möglichkeit einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung sowie die Freistellungsansprüche bestehen für Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

### Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit:

- Gesamtdauer aller Freistellungen: 24 Monate
- Bei Teilzeit ist mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen
- Vorzeitige Beendigung: Wenn der oder die nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist, endet die Pflegezeit und die Familienpflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.

### Betriebliche Regelungen:

Viele Betriebe bieten Sonderurlaub, Gleitzeit, Teilzeitmodelle, Telearbeit. Setzen Sie sich mit Ihrem Vorgesetzten, Ihrer Personalabteilung oder Ihrem Personalrat in Verbindung um die gegebenen Regelungen auf Ihre Situation abzustimmen.

## Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige

Pflege setzt Selbstpflege voraus. Daher ist es am allerwichtigsten, dass Sie auch an sich selbst denken! Es gibt viele Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige, nachstehend haben wir für Sie ein paar Angebote aufgelistet:

### Fachstelle für pflegende Angehörige

Die Fachstelle für pflegende Angehörige des Landkreises Würzburg ist eine Anlaufstelle für Angehörige, die einen pflegebedürftigen oder demenziell erkrankten Menschen betreuen. Die Beratungsinhalte der Fachstelle orientiert sich an den individuellen Situationen der Ratsuchenden, an ihren ganz persönlichen Bedürfnissen und Belastungen.

#### Kontakt

Angelika Kraus

Fachstelle für pflegende Angehörige Landkreis Würzburg/Abteilung Senioren  
Zeppelinstr. 67 · 97074 Würzburg

Telefon: 0931 80442-81

E-Mail: [angelika.kraus@kommunalunternehmen.de](mailto:angelika.kraus@kommunalunternehmen.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Kommunalunternehmens:  
[www.kommunalunternehmen.de](http://www.kommunalunternehmen.de)

### Verhinderungspflege (Krankheits- oder Urlaubsvertretung)

Sollten Sie durch Krankheit oder Urlaub vorübergehend an der Pflege gehindert sein, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Diese sogenannte Verhinderungspflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst, in einer Tagespflegeeinrichtung oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung erfolgen. Die pflegebedürftige Person muss mindestens Pflegegrad 2 haben und bereits sechs Monate pflegebedürftig sein (eine sogenannte Vorpflegezeit). Mindestens Pflegegrad 2 muss jedoch erst zum Zeitpunkt der Verhinderung vorliegen und nicht schon während der Vorpflegezeit.



# Was kann ich für meinen pflegebedürftigen Angehörigen tun?

## Ansprechpartner am UKW

### Zentrale Beratungsstelle von Sozialdienst und Pflegeberatung

Bei Themen wie der Beantragung eines Pflegegrades, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und der Organisation ambulanter oder stationärer Pflege steht die zentrale Beratungsstelle von Sozialdienst und Pflegeberatung für Angehörige von Patienten am UKW gerne zur Verfügung. Weiterhin können Sie hier wichtige Informationen zur Beantragung von RehaMaßnahmen, zum Thema Schwerbehinderung, zur Erstellung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen sowie zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung erhalten.

Die Beratung steht allen Patienten und deren Angehörigen kostenfrei zur Verfügung. Die Einhaltung der Schweigepflicht hat stets oberste Priorität.

Sie können das Beratungsbüro im Zentrum für Innere Medizin (ZIM), Haus A3, Ebene 0, Raum 0.355 zu folgenden Zeiten aufsuchen:

- ▶ Mo bis Fr 08.30–09.30 Uhr
- ▶ Mo bis Do 13.00–14.00 Uhr
- ▶ Fr 11.00–11.30 Uhr

### Kontakt

Telefon: 0931 201-57333

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des UKWs unter:  
[www.ukw.de/patienten-und-besucher/unser-pflegedienst/ansprechpartner/sozialdienst-und-pflegeberatung/](http://www.ukw.de/patienten-und-besucher/unser-pflegedienst/ansprechpartner/sozialdienst-und-pflegeberatung/)

## Beratungsstellen in Stadt und Landkreis Würzburg

### Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt hilft Pflegebedürftigen und Angehörigen, sich zu orientieren und die richtige Form der Unterstützung zu finden. Der Pflegestützpunkt arbeitet trägerübergreifend und bündelt so eine Vielzahl an Informationen und Hilfen, um Ihnen eine neutrale und unabhängige Beratung zu ermöglichen.

### Kontakt

Pflegestützpunkt für die Region Würzburg  
Bahnhofstraße 11 · 97070 Würzburg

Telefon: 0931 20781414

E-Mail: [kontakt@pflegestuetspunkt-wuerzburg.info](mailto:kontakt@pflegestuetspunkt-wuerzburg.info)

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Pflegestützpunktes:  
[www.pflegestuetspunkt-wuerzburg.info](http://www.pflegestuetspunkt-wuerzburg.info)



### Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Oft werden Wohnungen oder Häuser den Anforderungen im Alter oder bei einer Behinderung nicht mehr gerecht. Häufig ist es aber möglich, diese so zu verändern und neu auszustatten, dass ein Umzug, beispielsweise in ein Pflegeheim, nicht nötig ist. Sinnvoll ist in jedem Fall, zunächst einen offenen Blick auf die Situation zu werfen.

Um Sie in dieser Situation zu unterstützen und zu entlasten, bietet das Kommunalunternehmen eine kostenlose Wohnberatung für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Würzburg an. Ob telefonisch oder persönlich – Sie werden gezielt und umfassend beraten. Hausbesuche sind möglich. Ihre persönlichen Fragen stehen im Mittelpunkt!

### Kontakt

Tobias Konrad (Stabsstelle Senioren)  
Zeppelinstr. 67 · 97074 Würzburg

Telefon: 0931 80442-58

E-Mail: [tobias.konrad@kommunalunternehmen.de](mailto:tobias.konrad@kommunalunternehmen.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Kommunalunternehmens:  
[www.kommunalunternehmen.de](http://www.kommunalunternehmen.de)

Das Kommunalunternehmen  
des Landkreises Würzburg

KU



# Was kann ich für meinen pflegebedürftigen Angehörigen tun?

## **HALMA e.V.**

Die HALMA e.V. bietet psychosoziale Beratung für pflegende Angehörige von Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen. Das Ziel ist es, die pflegenden Angehörigen zu begleiten und zu unterstützen, um den Erkrankten solange als möglich die eigene Häuslichkeit zu erhalten. Erreicht wird dies durch die Vernetzung bereits bestehender Dienste und Einrichtungen aus den Bereichen der Altenhilfe und Psychiatrie und deren fachliche Qualifizierung.

### **Kontakt**

HALMA e.V. · Bahnhofstr. 11 · 97070 Würzburg

Telefon: 0931 20781-420

E-Mail: [info@halmawuerzburg.de](mailto:info@halmawuerzburg.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite von HALMA e.V.:

[www.halmawuerzburg.de](http://www.halmawuerzburg.de)

## **Beratungsstelle Wohnberatung und Wohnanpassung der Stadt Würzburg**

Die Beratungsstelle berät Betroffene und deren Angehörige sowie allgemein Interessierte bei folgenden Themen:

- ▶ Einsatz von Hilfsmitteln
- ▶ Verbesserung der Ausstattung und ggf. Umbauten
- ▶ Finanzierung bei der Durchführung der Maßnahmen
- ▶ Zusammenarbeit mit Ämtern, Kassen, Wohnungseigentümern, Sozialstationen und Pflegediensten

### **Kontakt**

Beratungsstelle Wohnberatung und Wohnanpassung · Bahnhofstr. 11 · 97070 Würzburg

Frau Semmel

Telefon: 0931 20781-410

E-Mail: [ina.semmel@stadt.wuerzburg.de](mailto:ina.semmel@stadt.wuerzburg.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Internetseite der Stadt Würzburg](#)

## **Beratungsführer PFLEGE Unterfranken**

In dem „Beratungsführer PFLEGE Unterfranken“ hat der Bezirk Unterfranken eine anschauliche Übersicht über wichtige Anlaufstellen in Unterfranken erstellt.

Diese Übersicht können Sie gerne unter [Berufundfamilie@ukw.de](mailto:Berufundfamilie@ukw.de) anfordern.

## **Wichtige Ansprechpartner/Kontaktdaten**

Eine Übersicht über die wichtigsten Themen mit den entsprechenden Kontaktdaten können Sie gerne unter [Berufundfamilie@ukw.de](mailto:Berufundfamilie@ukw.de) anfordern.

# Was kann ich für meinen pflegebedürftigen Angehörigen tun?

## Übersicht über Pflegegrade und Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

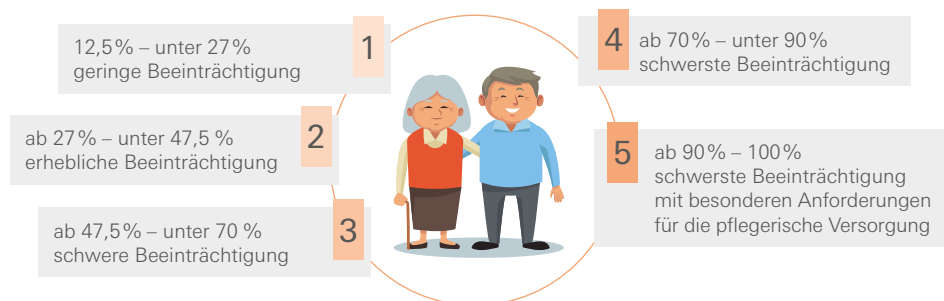
Die Pflegegrade entscheiden, welche Zuschüsse Versicherte durch ihre Pflegekasse erhalten. Um die Einstufung vorzunehmen wird ein Gutachter bestellt, der die Selbstständigkeit der Betroffenen in sechs Modulen prüft. Je nach Intensität bzw. Häufigkeit der notwendigen Unterstützung werden entsprechende Punkte vergeben, addiert und so der Pflegegrad bestimmt. Je höher die Punktzahl, desto höher die benötigte Hilfe des Pflegebedürftigen und umso umfangreicher die Pflege- und Betreuungsleistungen.

### Betrachtung von sechs Lebensbereichen

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6
Mobilität	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Selbstversorgung	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
Gewichtung	In die Berechnung des Pflegegrades fließt nur eines der beiden Module ein, und zwar das mit der höchsten Punktzahl.				
10%	15%		40%	20%	15%

Bilder: Jemastock/sudowood/ brovkosefiii - stock.adobe.com

### Einstufung in einen der fünf Pflegegrade



### Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungsbeschreibung	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Pflegegeld (Ambulante Pflege)</b>	0 €	316 €	545 €	728 €	901 €
<b>Sachleistung (Ambulante Pflege)</b>	0 €	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €
<b>Entlastungsbeitrag (Ambulante Pflege – zweckgebunden)</b>	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
<b>Teilstationäre Pflege (Tages- &amp; Nachtpflege)</b>	0 €	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
<b>Kurzzeitpflege</b>	0 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €
<b>Verhinderungspflege</b>	0 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
<b>Vollstationäre Leistung (Pflegeheim)</b>	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
<b>Pflegehilfsmittel</b>	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
<b>Zuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil bei vollstationärer Pflege</b>	0 €	Bis 12 Monate: 5 % Bis 24 Monate: 25 % Bis 36 Monate: 45 % Über 36 Monate: 70 %			
<b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b>	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
<b>Landespflegegeld (Bayern)</b>	0 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €

Stand: 2022-01-05

Um die Pflegeleistungen zu erhalten, benötigt der pflegebedürftige Angehörige einen anerkannten Pflegegrad.

Weitere Informationen über die Leistungen der Pflegeversicherung finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministerium](#).

# Was kann ich für meinen pflegebedürftigen Angehörigen tun?

## Ambulante Unterstützungsangebote in Stadt und Landkreis Würzburg

### **Pflegedienst**

Der ambulante Pflegedienst kann Sie bei der Pflege Ihrer Angehörigen zu Hause unterstützen.

Das Leistungsspektrum hierbei unterscheidet sich in verschiedene Bereiche:

- ▶ Körperbezogene Pflegemaßnahmen
- ▶ Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- ▶ Häusliche Krankenpflege nach §37 SGB V
- ▶ Beratung und Unterstützung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen
- ▶ Hilfe bei der Haushaltsführung

### **Pflegesachleistungen**

Für Pflegebedürftige mit mind. Pflegegrad 2 übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung bis zu einem gesetzlich vorgeschriebenen, dem Pflegegrad entsprechenden Höchstbetrag (pro Monat).

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter Ambulanter Pflegedienst und Pflegesachleistungen](#).

### **Angebote zur Unterstützung im Alltag**

Alle pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Pflege haben Anspruch auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger. Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter Entlastungsbetrag und Unterstützungsangebote im Alltag](#).

### **Pflegekurse für Angehörige**

Wer eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegt, kann kostenfrei an einem Pflegekurs der Pflegekasse teilnehmen. Die Pflegekassen sind verpflichtet, solche Kurse anzubieten.

Diese Kurse bieten praktische Anleitungen und Informationen, aber auch Beratung und Unterstützung zu vielen verschiedenen Themen. Die Schulung findet auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung der oder des Pflegebedürftigen statt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter Pflegekurse.

Gerne können Sie eine Liste an Seminaranbietern unter [Berufundfamilie@ukw.de](mailto:Berufundfamilie@ukw.de) anfordern.

### **Hausnotruf**

Mit einem Hausnotruf kann einfach und schnell Hilfe angefordert werden. Es handelt sich hierbei um ein kleines handliches Gerät, das entweder wie eine Armbanduhr oder wie eine Halskette getragen werden kann, um jederzeit und in jeder Situation Hilfe anfordern zu können.

Den Antrag auf Kostenübernahme erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Pflegekasse, oder bei dem Anbieter Ihrer Wahl.

### **Essen auf Rädern/Menüservice**

Essen auf Rädern bietet Ihnen eine Möglichkeit, Ihren Angehörigen eine warme verzehrfertige Mahlzeit zu bieten, auch wenn selbst nicht mehr gekocht werden kann.

In der Regel sind die Kosten für das Essen auf Rädern selbst zu begleichen. Ein Zuschuss kann ggf. über das zuständige Sozialamt beantragt werden.

## Stationäre Unterstützungsangebote

### Kurzzeitpflege

Manche Pflegebedürftige sind für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, zum Beispiel, weil eine Krisensituation bei der häuslichen Pflege bewältigt oder der Übergang im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt geregelt werden muss.

Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegegraden, sondern steht allen Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in gleicher Höhe zur Verfügung. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.774 Euro pro Kalenderjahr und kann durch den Betrag der Verhinderungspflege auf maximal 3.386 Euro jährlich erhöht werden. Dies ermöglicht den Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung für rund zwei bzw. vier Wochen. Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Jahr, einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Bei der Vermittlung eines Kurzzeitpflegeplatzes sind die Einrichtungen selbst, sowie Kommunen und Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie behilflich.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter Kurzzeitpflege](#).

### Teilstationäre Versorgung (Tages- oder Nachtpflege)

Eine teilstationäre Versorgung bedeutet eine zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung – auch z.B. Tagespflege und Nachtpflege genannt.

Der Anspruch gilt für Versicherte der Pflegegrade 2 bis 5. Personen im Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag einsetzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter Tagespflege](#).

## Hilfreiche Unterlagen

### Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht es Ihren Angehörigen, für den Fall einer nicht mehr vorliegenden Entscheidungs- und Geschäftsfähigkeit einen Bevollmächtigten zu ernennen, welcher sich im Ernstfall um die Angelegenheiten des Vollmachtgebers kümmert.

### Betreuungsverfügung

In gewissen Situationen, wie z.B. speziellen medizinischen Eingriffen, dürfen bevollmächtigte Personen nicht alleine Entscheidungen treffen. Um zu vermeiden, dass in heiklen Situationen ein gerichtlicher Betreuer bestellt wird, ist zu empfehlen, die Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. In einer solchen Situation können Sie somit entscheiden, dass der Bevollmächtigte automatisch auch als Betreuer ausgewählt wird.

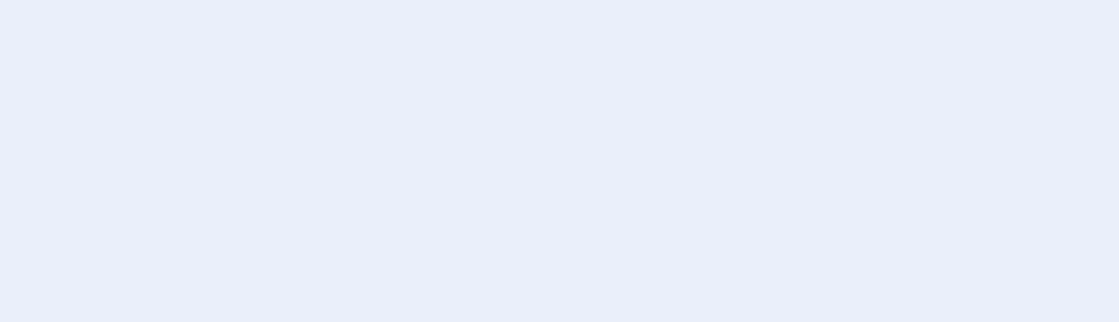
### Notfallmappe

In einem Notfall fehlen meist die Zeit und die Ruhe, um sich einen Überblick zu verschaffen und wichtige Dokumente zu suchen. Deshalb haben wir für Sie eine „Notfallmappe“ erstellt, die dabei helfen soll, alle Informationen und Unterlagen für die Familie zusammenzustellen.

Anhand von Checklisten können wichtige Dokumente übersichtlich gelistet, sortiert und aufbewahrt werden. So ist im Ernstfall das Wichtigste gleich zur Hand! Mit den dort dokumentierten Unterlagen können sich die Angehörigen einen schnellen Überblick verschaffen und wichtige Entscheidungen im Sinne der Betroffenen fällen.

### Die o.g. Unterlagen senden wir Ihnen gerne **Kostenfrei** zu.

Bitte senden Sie uns hierzu eine E-Mail an: [Berufundfamilie@ukw.de](mailto:Berufundfamilie@ukw.de)



Gestaltung: **S M I** design@kkw.de · Bild: Maria Petrakova - stock.adobe.com